



ALLES was RECHT ist.




Jürgen Hüneborn
Fachanwalt für IT-Recht

IT-Recht, Urheber-, Medien- und Markenrecht



Hilfe bei Abmahnungen, AGB, Datenschutz, Domains, Lizenzen, Designs, IT-Projekte...

Port7 Rechtsanwälte

Am Mittelhafen 16 | 48155 Münster
T: 02 51 - 20 31 88 00
W: hueneborn.org | www.port7.de
M: hueneborn@port7.de

Widerruf möglich

Fehler bei Autokrediten und in Leasingverträgen

Im Rahmen der Bearbeitung von Fällen zum Thema „Dieselskandal“ ergab sich, dass auch bei Verbraucherdarlehen und hier speziell bei Autokrediten die Kunden nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht aufgeklärt worden sind.



Werner Dillerup, Foto: privat

Wir haben in diesem Zusammenhang auch festgestellt, dass sich bislang kaum verbreitet hat, dass besonders Autokreditverträge, die ab dem 13. Juni 2014 neu abgeschlossen wurden, zeitlich unbeschränkt und zu lukrativen Konditionen rückabgewickelt werden können.

Der Widerruf des Autokreditvertrages ist nicht nur der Ausweg für Verbraucher, die ihren „Schummeldiesel“ finanziert oder geleast haben, sondern gilt auch für alle anderen Dieselfahrer, die allesamt von massiven Wertverlusten beim Wiederverkauf oder der Rückgabe des Leasingfahrzeugs betroffen sind und/oder die nicht zu Unrecht ein Fahrverbot für ihr Fahrzeug befürchten. Aber auch die Fahrer von Fahrzeugen, bei denen es sich nicht um ein Dieselfahrzeug handelt, können von dem Widerruf des Autokreditvertrages profitieren. Betroffen sind die Finanzierungsverträge fast aller großen namhaften Autohersteller und deren Finanzierungsbanken.

Betroffen sind alle Verträge, die ab dem 11. Juni 2010 abgeschlossen wurden, allerdings gibt es hinsichtlich der Rückabwicklung einige Besonderheiten. Im Ergebnis bringt der Widerruf in der Regel mehr als Sachmangelklagen gegen den Händler oder Schadenersatzklagen gegen den Hersteller.

Widerruft der Verbraucher seinen Autokredit wirksam, hat dies zur Folge, dass der Darlehensvertrag und der damit verbundene Fahrzeugkaufvertrag rückabgewickelt werden muss: In diesen Fällen ist die Bank verpflichtet, dem Kunden alle geleisteten Raten zu erstatten. Hierzu zählt auch eine geleistete Sonderzahlung. Die Bank hingegen hat einen Anspruch auf den

enthaltenen Zinsanteil an der monatlichen Rate sowie grundsätzlich Nutzungersatz für die tatsächlich gefahrenen Kilometer und Wertersatz für etwaige Schäden. Den Tilgungsanteil an der Rate und An- oder Sonderzahlungen erhält der Verbraucher gegen Rückgabe des Autos von der Bank erstattet. Berücksichtigt man den aktuell erheblichen Wertverlust des Fahrzeugs wegen des Schummelskandals, so ist eine Rückabwicklung im Ergebnis häufig eine lukrative Alternative zum verlustreichen Verkauf des Fahrzeugs.

Für Finanzierungen ab dem 13. Juni 2014 könnte die Besonderheit gelten, dass der Verbraucher für die gefahrenen Kilometer weder Nutzungersatz, noch Wertersatz für etwaige Schäden am Fahrzeug leisten muss. Dies ist bisher noch umstritten. Am 13. Juni 2014 traten verbraucherfreundliche Gesetzesänderungen in Kraft, die die Annahme rechtfertigen, dass für die Autobanken kein Anspruch auf Nutzungersatz für gefahrene Kilometer besteht.

Unbedingt zu beachten ist, dass der Finanzierungsvertrag nicht blind widerrufen wird, da dies zu Nachteilen und zum Verlust des Versicherungsschutzes führen kann. Bevor der Widerruf tatsächlich erklärt wird, empfiehlt es sich, sich bei einer auf Widerruf spezialisierten Kanzlei über die Chancen und Risiken in dem persönlichen Einzelfall beraten zu lassen.

Autor des Artikel ist Rechtsanwalt Werner Dillerup. Er vertritt bundesweit Mandanten schwerpunktmäßig im Bereich Bank und Kapitalmarktrecht sowie des Handels- und Gesellschaftsrechts.



Mit Kompetenz und Leidenschaft

- Bankrecht
- Darlehensrecht
- Widerspruch von Lebensversicherungen
- Anlegerschutz



Rektoratsweg 36 · 48159 Münster
Telefon: +49 251 - 13 46 76 60
E-Mail: rohn@dr-rechtsanwaelte.de
Internet: www.dr-rechtsanwaelte.de

STANGE HOUBEN RENZ

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Rechtsanwälte und Notare



Königsstraße 43a
48143 Münster
Tel. 02 51 / 4 82 64-0
Mail: info@stangehoubenrenz.de
Web: www.stangehoubenrenz.de

Rechtsanwalt Peter Houben
Schwerpunkt Arbeitsrecht

Für viele Menschen bildet die Arbeitsumgebung einen zentralen Punkt im täglichen Leben. Hier stehe ich als kompetenter Ratgeber für Arbeitgeber ebenso wie für Arbeitnehmer an Ihrer Seite.



Mit Kompetenz und Leidenschaft

Widerruf von KFZ-Darlehensverträgen
VW-Dieselskandal
Kapitalanlagerecht
Handels- und Gesellschaftsrecht



Rektoratsweg 36 · 48159 Münster
Telefon: +49 251 - 13 46 76 60
E-Mail: dillerup@dr-rechtsanwaelte.de
Internet: www.dr-rechtsanwaelte.de



RA Dr. Keller

- Arbeitsrecht
- Mietrecht
- (Steuer-) Strafrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz/Abmahnschutz

RAe Dr. Keller & Bauermeister
Rektoratsweg 36 · 48159 Münster
Telefon: 0251-92 777-7
Fax: 0251-92 777-88
E-Mail: infg@rechtsanwaltskanzlei-muenster.de
Internet: www.rechtsanwaltskanzlei-muenster.de




RA K. Bauermeister

- Fachanwalt für Insolvenzrecht
- Außergerichtliche Schuldenbereinigungen
- Unternehmenssanierungen

RAe Dr. Keller & Bauermeister
Rektoratsweg 36 · 48159 Münster
Telefon: 0251-92 777-7
Fax: 0251-92 777-88
E-Mail: kb@rechtsanwaltskanzlei-muenster.de
Internet: www.rechtsanwaltskanzlei-muenster.de




ALLES was RECHT ist – die neue Serie mit ausgewählten Anwälten und fundierten Informationen zu Ihrem Recht

Verfolgen Sie unsere neue Serie in den kommenden Wochen immer mittwochs im redaktionellen Teil der HALLO Münster. Die Expertenrunde stellt wichtige und informative Beiträge für Sie zusammen und vertritt Sie gerne in Ihren Rechtsfragen.



RA Karsten Bauermeister



RA Werner Dillerup



RA Peter Houben



RA Jürgen Hüneborn



RA Dr. Dirk Keller



RA Lars Rohn

Haben Sie Interesse, sich mit Ihrer Kanzlei an dieser Serie zu beteiligen? Sprechen Sie uns gerne an:
Aschendorff Medien GmbH & Co. KG – Medienberater Mark Monhof – Tel. 0251.690 31 81 17 – mark.monhof@aschendorff-medien.de

